



HESSISCHER LANDTAG

09. 04. 2024

Kleine Anfrage

**Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD), Gerhard Schenk (Bebra) (AfD),
Maximilian Mürger (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Sandra Weegels (AfD) und
Dirk Gaw (AfD) vom 15.02.2024**

**Umsetzungsaufwand und Zweckerfüllung des Prostituiertenschutzgesetzes
und**

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit dem 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Deutschland in Kraft. Das Gesetz soll die Rechte von Prostituierten stärken und sie besser vor Ausbeutung und Gefahren schützen. Seit Mitte 2022 läuft die Evaluation. Der Abschlussbericht soll dem Deutschen Bundestag spätestens am 01.07.2025 vorgelegt werden.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

Frage 1 Wie viele und welche Behörden und Ämter sind in Hessen insgesamt mit der Durchführung und Überwachung des ProstSchG befasst?

Gemäß der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchGZustV) vom 24.01.2018 wird der Vollzug der Abschnitte 2 bis 5 und 7 des ProstSchG mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung nach § 10 grundsätzlich von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern (Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern) als örtliche Ordnungsbehörde, in Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnerinnen und Einwohnern von den Landräten als Kreisordnungsbehörde wahrgenommen. Für den gewerberechtlichen Teil des ProstSchG sind die Gewerbeämter der 421 Gemeinden in Hessen zuständig. Für die gesundheitliche Beratung nach § 10 des ProstSchG sind mangels abweichender Landesregelung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 HGöGD die 24 hessischen Gesundheitsämter zuständig.

Fachlich zuständige oberste Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Abschnitte 3 und 4 des ProstSchG ist das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW), das Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) hinsichtlich § 10 ProstSchG, im Übrigen das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI).

Frage 2 Welche Erkenntnisse haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum und das Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege als zuständige oberste Aufsichtsbehörden bisher zum finanziellen und personellen Mehraufwand für den Verwaltungsaufbau, die Durchführung und Überwachung der gesetzlichen Vorschriften des ProstSchG in Hessen auf Landesebene und auf kommunaler Ebene?

Zum finanziellen und personellen Mehraufwand auf kommunaler Ebene liegen der Landesregierung keine strukturierten Daten vor. Diese dürften mit Blick auf vorhandene Verwaltungsstrukturen und den sehr heterogenen Erscheinungsformen von Prostitution in Hessen auch sehr unterschiedlich sein.

Für die Amtshandlungen nach dem ProstSchG wurden Gebührentatbestände in die Kostenordnungen des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

(VwKostO-HMSI) und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (VwKostO-HMWEVW) aufgenommen. Für die Ausstellung und Verlängerung einer Anmeldebescheinigung, für Informations- und Beratungsgespräche sowie für die gesundheitliche Beratung und die Ausstellung dieser Bescheinigung sowie die Überwachung sieht die Anlage zur VwKostO-HMSI in Ziffer 7 entsprechende Gebühren vor. Im Rahmen der Erlaubniserteilung für Prostitutionsgewerbe werden Gebühren gemäß Ziffer 226 der VwKostO-HMWEVW erhoben.

Die Durchführung der gesundheitlichen Beratung ist für die 24 hessischen Gesundheitsämter grundsätzlich mit Aufwand verbunden. Wegen der individuell sehr heterogenen Beratungsbedarfe ist der zeitliche Aufwand hierfür sehr unterschiedlich. Dies ist jedoch nicht im vollen Umfang ein allein aus dem Prostituiertenschutzgesetz resultierender Mehraufwand, da insoweit nicht unerhebliche Schnittmengen mit den sonstigen Aufgaben der Gesundheitsämter nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD bestehen (vgl. Kleine Anfragen, Drucks. 20/1042 und Drucks. 20/6665).

Frage 3 Welche Erkenntnisse liegen den vorgenannten Ministerien bisher zur Einhaltung der fachgesetzlichen Grundlagen zur Gewährleistung vertraglicher Arbeitsbedingungen in hessischen Prostitutionsstätten vor?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 4 Welche der mit dem ProstSchG explizit verfolgten Ziele wurden bisher in welchem Umfang erreicht?

- a) Wie viele Menschen, die in der Prostitution tätig sind, konnten in Hessen in absoluten Zahlen durch das Gesetz vor Menschenhandel geschützt werden?
- b) Wie viele Menschen, die in der Prostitution tätig sind, konnten in Hessen in absoluten Zahlen durch das Gesetz vor Ausbeutung geschützt werden?
- c) Wie viele Menschen, die in der Prostitution tätig sind, konnten in Hessen in absoluten Zahlen durch das Gesetz vor Zwangsprostitution geschützt werden?
- d) Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche substanziellen und konkreten Verbesserungen in wie vielen Fällen durch das ProstSchG für die Prostituierten in Hessen erreicht werden konnten?
- e) Konnten seit Inkrafttreten durch das ProstSchG gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution verdrängt werden und falls ja: Welche?

Die Fragen 4 a) bis c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Der Landesregierung liegt hierzu kein Datenmaterial vor.

Die Frage 4 d) und e) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Aus Gesundheitsämtern, die kostenlose und anonyme Untersuchungen für Prostituierte sowie humanitäre Sprechstunden anbieten, lagen in der Vergangenheit der obersten Gesundheitsbehörde sogar Rückmeldungen vor, dass diese Untersuchungsangebote seit Inkrafttreten des ProstSchG häufiger in Anspruch genommen werden (vgl. Kleine Anfrage, Drucks. 20/888).

Weiterreichende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 5 Welche konkreten Verbesserungen und Verschlechterungen sieht die Landesregierung seit dem Inkrafttreten des ProstSchG im Vergleich zu der Zeit vor dem Gesetz für die Prostituierten, die Allgemeinheit und den Staat?

Erst nach Abschluss der Evaluation des ProstSchG, welche die Auswirkungen des Gesetzes auf wissenschaftlicher Grundlage – unter Einbeziehung der Anwendungspraxis und eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag bestellt wurde – kann fundiert bewertet werden, ob und wie die angestrebten Ziele durch die Einführung des ProstSchG erreicht werden und wo ggf. weiterer Regelungsbedarf besteht.

Wiesbaden, 4. April 2024

Heike Hofmann